

GEMEINDE DURMERSHEIM



-ORTSBAUAMT-

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Punkthaus Bickesheimer Platz“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Fassung vom 20.07.2011

Satzung

Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Punkthaus Punkthaus Bickesheimer Platz“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen.

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Punkthaus Bickesheimer Platz“ als Satzung beschlossen.

Änderungsinhalte

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Punkthaus Bickesheimer Platz“ betrifft den zeichnerischen Teil (siehe Deckblatt in der Fassung vom 20.07.2011).

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Punkthaus Bickesheimer Platz“ ist die Baueingabe vom 30.05.2011.

Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Deckblatt
in der Fassung vom 20.07.2011.

Anlagen der Satzung

B Begründung
in der Fassung vom 20.07.2011.

Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Punkthaus Bickesheimer Platz“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Punkthaus Bickesheimer Platz“ mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemeinde Durmersheim, den 08.08.2011



.....
Andreas Augustin
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB		am	02.03.2011
ortsübliche Bekanntmachung			am	18.03.2011
Beteiligung der Öffentlichkeit mit Anschreiben	gem. § 3 (2) BauGB	vom	14.06.2011	Frist bis 18.07.2011
Beteiligung der Behörden mit Anschreiben	gem. § 4 (2) BauGB	vom	14.06.2011	Frist bis 18.07.2011
Satzungsbeschluss in der Fassung vom 20.07.2011	gem. § 10 (1) BauGB		am	27.07.2011
Ortsübliche Bekanntmachung / Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB		am	19.08.2011

Durmertsheim, den 08.08.2011



.....
Andreas Augustin
Bürgermeister

A

Zeichnerischer Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Siehe Deckblatt M.: 1:200

B

Begründung

1 Planerfordernis

Der Bebauungsplan „Punkthaus Bickesheimer Platz“ wurde am 27.07.2011 als Satzung beschlossen und ist am 19.08.2011 in Kraft getreten.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 506/4, Hauptstraße 168 hat für sein Anwesen einen Neubau beantragt. Die vorhandene Baulinie des ursprünglichen Bebauungsplans entspricht nicht mehr der tatsächlichen Situation und der Notwendigkeit.

Ziel des Bebauungsplans ist es, für das betroffene Grundstück die planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau zu schaffen und eine städtebauliche Ordnung herbei zu führen. Die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB liegen vor.

2 Inhalte der Bebauungsplanänderung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplans „Punkthaus Bickesheimer Platz“ betrifft den Zeichnerischen Teil (siehe Deckblatt).

Im Zeichnerischen Teil wurde die Baulinie der Flurstück Nr. 506/4 verschoben und eine Baugrenze eingezeichnet.

3 Ökologie und Umwelt

Gemäß § 13 BauGB ist im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe über umweltbezogene Informationen abzusehen. Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S.d. § 1 (6) Nr. 7b. Eingriffe in Natur und Landschaft finden über das im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits vorbereitete Maß hinaus nicht statt.

Durmersheim, den 20.07.2011



.....
Andreas Augustin
Bürgermeister

Gemeinde Durmersheim**-ORTSBAUAMT-****Bebauungsplan**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Punkthaus Bickesheimer Platz“
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

H I N W E I S E :**1. Archäologische Funde:**

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Landesdenkmalamt zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke, usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem zuständigen Landesdenkmalamt vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Durmersheim, den 08.08.2011



.....
A. Augustin, Bürgermeister